

RS Vwgh 2002/8/8 99/11/0327

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2002

Index

20/03 Sachwalterschaft

Norm

UbG §8 Abs1 Satz2;

Rechtssatz

Die Verbringung in die Krankenanstalt beruhte nach der Aktenlage auf einer ärztlichen Bescheinigung, die im Feld "Diagnose/Zweck der Überweisung" nur die Worte "schizoaffekt. Psychose Selbstgefährdung!!" enthielt; sie hat damit den Anforderungen des § 8 Abs. 1 zweiter Satz UbG an eine Begründung nicht entsprochen (vgl. hiezu eingehend das hg. Erkenntnis vom 27. November 2001, Zl. 2000/11/0320).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999110327.X03

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at